

Beispiel: steuerliche Absetzbarkeit von Kosten in der 24-Stunden-Pflege

Eine betreuungsbedürftige Person mit Pflegestufe 5 erhält im Jahr 2023 Pflegegeld in Höhe von € 1.024,20,- monatlich. Sie wird von zwei selbständigen Betreuerinnen, die sich im 14-Tage-Rhythmus abwechseln, betreut. Die Betreuerinnen erhalten neben einem Honorar von 980 Euro (12 mal jährlich) für 14 Tage auch Kost und Quartier.

Die Kosten für 2 selbständige Betreuungspersonen setzen sich folgendermaßen zusammen:

- Honorar: 12 mal 980,- = € 11.760,- x 2 Betreuerinnen = € 23.520,-
- Sachbezug der vollen freien Station für einen Monat: € 192,20 mal 12 Monate = 2.354,40,-
- Gesamtaufwendungen für 2 Betreuungspersonen jährlich: € 25.874,40,-
- abzüglich Pflegegeld (Stufe 5) jährlich minus € -12.290,40,-
- abzüglich Förderung für selbstständig tätiges Betreuungspersonal jährlich € 275,- x 12 = minus € -3.300,00 E

Außergewöhnliche Belastung € 10.284,-

Absetzbar in 2024